

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.08.2019

53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE- Metalldruckgießerei der
Firma KSM Castings Group GmbH, Cheruskerring 38,
31137 Hildesheim**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Firma KSM Castings Group GmbH, Cheruskerring 38, 31137 Hildesheim mit Bescheid vom 12.06.2019 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE- Metalldruckgießerei auf dem Grundstück auf dem Grundstück Schwelmer Str. 183 in 42389 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Link_BVT_Merkblaetter.html

Im Auftrag

gez. GAR Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Firma
KSM Castings Group GmbH
Cheruskerring 38

31137 Hildesheim

Datum: 12.06.2019

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
53.03-0838266-0750-G16-
0011/19/3.8.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2790
Manfred.Scholz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

Auf Ihren Antrag vom 26.02.2019 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 + 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma KSM Castings Group GmbH, Cheruskerring 38, 31137 Hildesheim wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 09.01.2017 (BGBl. I. S. 42) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Schwelmer Str. 183 in 42389 Wuppertal

Gemarkung: Wuppertal
Flur: 472
Flurstück: 11/8, 22/11, 32 und 81
erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Gegenstand:

Seite 2 von 11

- Dauerhafter Betrieb des derzeit befristet als Leihofen eingesetzten Schachtschmelzofens Striko 1 i.V. m. der Nutzung der vollen installierten Schmelzleistung von 48 t/d statt des derzeitigen Teilbetriebs von 36 t/d,
- Stilllegung und Rückbau des Tiegelofens 9 mit einer Schmelzleistung von 8,64 t/d,
- Änderung des beantragten Lärmminderungskonzeptes vom 17.02.2019.

Nach Durchführung der v.g. Änderungen erhöht sich die Gesamtschmelzleistung um 3,36 t/d von 128,64 t/d auf **132,00 t/d**.

II. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).



III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Bei der Gebührenermittlung wurde die Stellungnahme der Stadt Wuppertal vom 16.04.2019 berücksichtigt.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens

[REDACTED]

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Für die Durchsicht der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG, die Erstellung des Prüfvermerks sowie die Begründung zur Nichtdurchführung der UVP im Genehmigungsbescheid wurde eine Bearbeitungs Gesamtdauer von [REDACTED] Stunden benötigt. Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wurden [REDACTED] Stunden mit je [REDACTED] (LG 2.1) berechnet, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 [REDACTED] festgesetzt werden.



Bei der Errechnung der Gebühr wurden auch die Tatsachen gebührenmindernd gewertet, dass der Betreiber der Anlage über ein nach EN ISO 14001:2004 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7.).

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

IV. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 26.02.2019 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung ihrer NE-Metalldruckgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Schwelmer Str. 183 in 42389 Wuppertal gestellt.

Am 29.03.2019 wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Wuppertal,
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz), 53.3 Ü (Überwachung Metall), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.



Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung, keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 9 Abs. 2 des UVPG war auf Ihren Antrag vom 26.02.2019 festzustellen, ob für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 11 der Antragsunterlagen beigefügten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des § 9 UVPG wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand (Erhöhung der Schmelzleistung des Schachtschmelzofens Striko 1 und abgeänderte Lärmschutzmaßnahmen) sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch).

Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.



- Es werden keine zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten bzw. weiter gesenkt. Eine negative Auswirkung selbst in nähergelegene Wohngebiete wird ausgeschlossen (Schutzgut Mensch).

Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.

- Es sind keine baulichen Änderungen im Außenbereich notwendig, die eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes befürchten lassen (Schutzgut Landschaft).
- In Bezug auf das Schutzgut Flora und Fauna ist das nächstgelegene Schutzgebiet „Tal der Wolfsbecke“ in 1.015 m Entfernung sowie das geschützte Biotop Quellbereiche (BK-4709-0155) in 340 m Entfernung zum Anlagenstandort betrachtet worden. Alle von der Anlage ausgehenden Emissionen haben in dieser Entfernung keine Auswirkungen mehr (Schutzgut Fauna und Flora).
- Mit dem Vorhaben wird kein Eingriff in den Boden vorgenommen. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt nach Stand der Technik, so dass ein Eintritt in den Boden vermieden wird. Das betriebliche Abwasser der Druckgießerei wird in der eigenen Abwasserbehandlungsanlage ausreichend aufbereitet, um es in die Schmutzwasserkanalisation zur weiteren Behandlung zum Klärwerk zu leiten. Ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden oder das Grundwasser ist nicht zu befürchten (Schutzgut Boden und Wasser).



- Die Menge der Stickoxide und staubförmigen Luftschadstoffe bleibt durch die Maßnahmen unverändert. Die Kapazitätssteigerung beim Schmelzen von Aluminium ist marginal. Da zusätzlich ein Schachtschmelzofen den Kapazitätsverlust eines offenen Tiegelofens auffängt, sinkt der spezifische Energieverbrauch beim Aufschmelzen. Daher ist kein Anstieg des klimawirksamen Kohlenstoffdioxids zu erwarten (Schutzgut Luft und Klima).
- Eine Beeinträchtigung für Sachgüter und kulturelles Erbe kann durch Erschütterungen und Luftschadstoffe, wie Staub, Stick- und Schwefeloxide, ausgeschlossen werden. Stickoxide werden nach Stand der Technik minimiert. Die geringe Konzentration kann keine Auswirkungen auf die Baudenkmäler in über 140 m Entfernung verursachen (Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass aufgrund der Lage im ausgewiesenen Gewerbe- bzw. Industriegebiet bereits bei der regionalen Flächennutzungsplanung auf eine Distanz zu besonders schützenswerten Gütern geachtet wurde. Die im Abschnitt 11.5.3 aufgelisteten Güter zeigen überwiegend eine Entfernung zur Anlage, in der keine direkten Auswirkungen mehr nachzuweisen sind. Daher kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Aufgrund der dargestellten Sachstandsermittlungen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.



Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen.

Entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe sollte die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit abschließendem Prüfvermerk vom 25.03.2019 abgeschlossen. Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der Fassung vom 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Wuppertal und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.



Antragsgemäß wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17). Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Belange des Bodenschutzes, Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Bedingungen und Nebenbestimmungen sichergestellt.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma KSM Castings Group GmbH, Cheruskerring 38, 31137 Hildesheim nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis:

Seite 11 von 11

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Kwiatkowski
(Kwiatkowski)



Auflistung der Antragsunterlagen

- 1.1. Antragschreiben § 16 BImSchG vom 26.02.2019 (2 Blatt)
- 1.2. Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
- 1.3. Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 (1 Blatt)
- 1.4. Antrag Formular 1 (4 Blatt)
- 1.5. Genehmigungsbestand Gesamtanlage 1 (5 Blatt)
- 1.6. Erläuterungen zum Antrag (9 Blatt)
- 1.7. Sperrvermerk (1 Blatt)
- 1.8. Stellungnahme des Betriebsrates (1 Blatt)
- 1.9. Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten (1 Blatt)
- 1.10. Stellungnahme des Betriebsarztes (1 Blatt)
- 1.11. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit (1 Blatt)
- 1.12. Nachweise über die Mitwirkung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (4 Blatt)
- 1.13. Zertifikat DIN EN ISO 14001:2015 (1 Blatt)
- 1.14. Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 (1 Blatt)
- 1.15. Übersichtskarte ABK, 1:5000 (1 Blatt)
- 1.16. Übersichtskarte DTK, 1:5000 (1 Blatt)
- 1.17. Auszug Flächennutzungsplan Wuppertal (1 Blatt)
- 1.18. Bebauungsplan 505 „In der Fleute“ der Stadt Wuppertal, Maßstab 1:1000
- 1.19. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (6 Blatt)
- 1.20. Blockfließbild (1 Blatt)
- 1.21. Erläuterung zu den Formularen (1 Blatt)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

- 1.22. Antrag Formular 2-5 (20 Blatt)
- 1.23. Maschinenaufstellungsplan geplant (1 Blatt)
- 1.24. Inhaltsverzeichnis Kapitel 8 (1 Blatt)
- 1.25. Stellungnahme zum Arbeitsschutz (4 Blatt)
- 1.26. Dokumentation der Gefährdungsermittlung und Risikobewertung (2 Blatt)
- 1.27. Inhaltsverzeichnis Kapitel 9 (1 Blatt)
- 1.28. Fortschreibung des Lärminderungskonzeptes vom 07.02.2019 (7 Blatt)
- 1.29. Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen durch den Betrieb der KSM Casting Group GmbH in Wuppertal durch den TÜV Rheinland Energy GmbH, Bericht-Nr. 936/21235547/01 vom 17.02.2017 (121 Blatt)
- 1.30. Übersicht der Schallschutzmaßnahmen (3 Blatt)
- 1.31. Stellungnahme zur TA Luft (6 Blatt)
- 1.32. UVP-Vorprüfung (18 Blatt)
- 1.33. Inhaltsverzeichnis Kapitel 12 (1 Blatt)
- 1.34. Stellungnahme Fortschreibung AZB vom 31.01.2019 (5 Blatt)
- 1.35. Erklärung zur Fortschreibung AZB vom 03.05.2019 (2 Blatt)
- 1.36. Stoffrelevanzprüfung zur Fortschreibung AZB (6 Blatt)
- 1.37. Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 24.04.2019 (5 Blatt)
- 1.38. Maßnahmen bei Betriebseinstellung (1 Blatt)
- 1.39. Inhaltsverzeichnis Kapitel 14 (1 Blatt)
- 1.40. Sperrvermerk (1 Blatt)
- 1.41. Technische Daten Schmelzofen (2 Blatt)
- 1.42. Sperrvermerk (1 Blatt)
- 1.43. Zeichnung Schmelzofen (2 Blatt)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

- 1.44.** Informationen über Abgas-Emissionen des Schmelzofens (4 Blatt)
- 1.45.** Nachtrag zum Brandschutzkonzept (mit Zeichnung) vom 23.01.2019
(4 Blatt)
- 1.46.** Sperrvermerk (1 Blatt)
- 1.47.** Abfallbilanz 2017 (1 Blatt)
- 1.48.** Entsorgungsnachweis ASN 10 03 15* (8 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen:

- B1.** Die Bedingungen unter II. des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0023/17/3.8.1 vom 05.10.2017 behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht nachstehend geändert werden.
- B2.** Die Fristen zur Durchführung des Lärminderungsprogramms Stufe 2 und 3 der Bedingungen unter II.1.b und II.1.c des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0023/17/3.8.1 vom 05.10.2017 werden aufgehoben, da diese Stufen durch die in diesem Genehmigungsantrag beantragten Lärminderungsmaßnahmen geändert und durch folgende neue Bedingung ersetzt werden:
Die in diesem Genehmigungsantrag beantragten Lärminderungsmaßnahmen sind bis spätestens zum 01.01.2020 vollständig umzusetzen.
- B3.** Die Bedingungen unter II.3 und II.4 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0023/17/3.8.1 vom 05.10.2017 werden aufgehoben und durch nachfolgende Bedingung ersetzt:
Spätestens 3 Monate nach Durchführung der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Lärminderungsmaßnahmen – spätestens bis zum 01.04.2020 - hat eine Schallimmissionsmessung zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten IO1, IO2, IO5 und IO6 durch ein nach § 29b BImSchG anerkanntes Messinstitut zu erfolgen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

Folgendes ist weiterhin zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Diese Bedingung und Nebenbestimmungen Nr. 9 – 10 des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

Dass mit der Messung beauftragte Messinstitut darf nicht an der Erstellung oder Aktualisierung der Lärmimmissionsprognose einschließlich des Lärmminderungskonzeptes mitgewirkt haben.

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 1 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.
6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen Umwelt- und Bodenschutz
(Bezirksregierung Düsseldorf)

9. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

Die Änderungsmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen in der Fortschreibung des Lärminderungskonzeptes –Stand Februar 2019- sind so durchzuführen, dass die durch den Betrieb des gesamten Werkes einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche -gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei keinem Betriebszustand auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

	tagsüber	nachts
IO1 Schwelmer Str. 200	60 dB(A)	45 dB(A)
IO2 Schwelmer Str. 190	65 dB(A)	50 dB(A)
IO3 Noldenöhde 8	60 dB(A)	45 dB(A)
IO4 Noldenöhde 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IO5 Schwelmer Str.175	70 dB(A)	45 dB(A)
IO6 Schwelmer Str. 175A	70 dB(A)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

10. Die überprüfende Lärmimmissionsmessung nach Bedingung B4 dieses Genehmigungsbescheides ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nummer A.3.3.3 TA Lärm), können die Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschemissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schallleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Wenn Messungen weder an den maßgeblichen Immissionsorten noch Ersatzmessungen nach Nummer A.3.4 TA Lärm möglich sind, können die Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten auch mit Hilfe von Schalldämmmaßen, Halleninnenpegeln und Schallleistungspegeln in Verbindung mit einer Schallausbreitungsrechnung ermittelt werden.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschesituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

11. Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen. Die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle E 1

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)

angegeben als Stickstoffdioxid

0,12 g/m³

12. Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 11.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

13. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 11. festgelegten Emissionskonzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist.

Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Hinweis:

Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

14. Das Abgas ist vollständig über Schornsteine ins Freie zu leiten.
Der Schornstein der Quelle E 1 muss mindestens 27,0 m über Flur hoch sein.
15. Die Schornsteinmündungen dürfen nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.
16. Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung betrieben werden. In Schadensfällen ist die Produktion sofort einzustellen –Nebenbestimmung Ziffer 7 ist zu beachten-. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung der Anlage und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.
17. Der Ausgangszustandsbericht vom 02.01.2017, zuletzt ergänzt am 03.05.2019 bleibt in Verbindung mit diesem Bescheid für die Aluminiumdruckgießerei gültig.
18. Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser
Die im Bescheid vom 05.10.2017; Az.: 53.01-100-53.0023/17/3.8.1 unter Nr. D.31 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
19. Rückführungspflicht
Die im Bescheid vom 05.10.2017; Az.: 53.01-100-53.0023/17/3.8.1 unter Nr. D.32 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BlmSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des §9 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal schriftlich mitzuteilen (§ 75 Absatz 7 BauO NRW). Siehe beiliegendem Vordruck.
7. Die Bauherrin/der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 BauO NRW 2018).

8. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (§ 84 Absatz 8 BauO NRW 2018). Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde und dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck) (§ 84 Absatz 2 BauO NRW).

Eine Anlage darf erst benutzt werden, wenn darüber hinaus Zufahrtswege, Wasser- sowie Löschwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Absatz 8 BauO NRW gestellt werden.

9. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 BauO NRW 2018).

10. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.

11. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen:

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

12. Die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“) sind zu beachten und einzuhalten.
13. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
14. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.